

Gesundheitsdirektion
Kanton Zürich
Rechtsabteilung
Obstgartenstrasse 21
8090 Zürich

Zürich, 16. Juli 2009

Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonalzürcher Hundeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonalzürcher Hundeverordnung. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Bestimmungen grundsätzlich, hat aber einige Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge.

Für die wohlwollende Prüfung und weitestgehende Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Dr. iur. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767 0
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

**Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
in der Vernehmlassung zur Totalrevision
der Kantonalzürcher Hundeverordnung (HuVO/ZH)**

Vorbemerkungen

Die Stiftung für das Tier im Recht begrüsst die über die Minimalvorgaben des eidgenössischen Tierschutzrechts hinausgehende praktische Ausbildung für Hundehalter und -halterinnen. Sie bedauert es jedoch, dass diese nur für grosse und massige Rassetypen obligatorisch sein soll. Ob ein Hund in bestimmten Situationen ein aggressives Verhalten zeigt, ist in erster Linie eine Erziehungssache und vom konkreten Einzelfall abhängig, nicht jedoch von seiner Grösse und Masse. Aus diesem Grunde wäre eine umfassende Ausbildungspflicht – nicht zuletzt auch aus der Sicht des Tierschutzes – für sämtliche Hunde angebracht.

Das kantonale Hundegesetz (HuG/ZH) sieht in § 5 vor, dass der Kanton Präventionsmassnahmen für einen sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden vorsehen kann. Die Aufklärungsarbeit über einen tiergerechten Umgang und das angemessene Verhalten in der Öffentlichkeit ist von essentieller Bedeutung. Es wäre daher wünschenswert, § 5 HuG/ZH in der kantonalen Hundeverordnung zu präzisieren. So sollte etwa vorgesehen werden, dass Kinder schon in frühen Jahren in Kontakt mit Hunden treten und den richtigen Umgang mit ihnen lernen sollten bzw. müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 2

Dem Veterinäramt sollte die Kompetenz verliehen werden, neben den Gemeinden auch unabhängige Drittpersonen oder Organisationen für den Vollzug beizuziehen. Abs. 2 ist daher wie folgt zu ergänzen: "(...) bei Hunden die Gemeinden *und unabhängige Experten* beizuziehen."

§ 6 Abs. 1

Die Subsummierung der Haltung unter die Begriffe "Erwerb" und "Zuzug" ist gesetzessystematisch unglücklich. Das Verbot der Haltung von Hunden der Rasseliste II sollte schon im Gesetz ausdrücklich erwähnt sein.

§ 7 Abs. 1

Der Erziehungskurs ist unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 und 2 Teil der praktischen Ausbildung. Der Verweis auf Abs. 2 sollte in § 7 nicht fehlen. Die Bestimmung ist daher wie folgt zu ergänzen: "Die anerkannte praktische Hundebildung im Sinne von § 7 Abs. 1 HuG besteht aus der Welpenförderung und dem Junghundekurs sowie – unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 und 2 – aus dem Erziehungskurs. Die Kurse sind bei anerkannten Hundebildnerinnen und Hundebildnern zu besuchen."

§ 8 und §§ 24ff.

Bezüglich der Beschlagnahme und Tötung von Typ II-Hunden kommt dem Veterinäramt ein grosses Ermessen zu. Dieser sehr heikle und den Hundehalter in seinen persönlichen Verhältnissen enorm treffende Akt wird weder im Hundegesetz noch in der zugehörigen Verordnung explizit behandelt. Den Erläuterungen ist jedoch zu entnehmen (Seite 7), dass das Veterinäramt es als unzulässig erachtet, Hunde, die im Kanton Zürich verboten sind, einfach in einen anderen Kanton oder ins Ausland zu platzieren.

Die Stiftung für das Tier im Recht teilt diese Auffassung nicht. Die Wegnahme und Tötung von Hunden ist für deren Besitzer sehr belastend. Das Bundesgericht hat am 26. September 2008 zu Recht festgehalten, dass "die Beschlagnahme eines Hundes, zu dem der Halter eine enge emotionale Beziehung hat, einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellen kann, was alsdann voraussetzt, dass überwiegende öffentliche Interessen die Massnahme rechtfertigen und als verhältnismässig erscheinen lassen" (BGE 134 I 293, E. 5.2). Damit muss unserer Meinung nach die Gefährlichkeit eines Hundes *ohne jeden Zweifel* bewiesen sein, bevor eine Neuplatzierung verweigert oder gar eine Euthanasie angeordnet wird. Dies erlaubt einem Bürger, dem Wesenstest noch eine zweite Abklärung gegenüberzustellen, genauso wie es in jedem anderen Fall von Zwangsmassnahmen – wie z.B. im Strafrecht – zulässig ist, ein Privatgutachten oder ein Obergutachten zum amtlichen Bescheid einzuholen oder einzufordern. Diese Möglichkeit muss für alle Bürger mit Typ II-Hunden gewährleistet sein.

Ohnehin ist es nicht die Aufgabe des Veterinäramts, gefährliche Hunde in einen anderen Kanton oder ins Ausland zu vermitteln. Vielmehr muss es dem Halter nach einem negativem Wesenstest entweder die Gelegenheit zu weiteren Gutachten geben, ohne dass der Hund vorher beschlagnahmt und seinem Besitzer entfremdet wurde, oder dem Halter eine Frist setzen, bis wann er seinen Hund in einem Kanton zu platzieren hat, wo keine Rasselisten geführt werden. Es steht dabei dem Veterinäramt frei, nach der Meldung der Neuplatzierung jenem Kanton das Ergebnis des Wesenstests zu übermitteln.

Eine sofortige Beschlagnehmung nach einem negativen Wesenstest ist keinesfalls angebracht, ausser der Hund hätte sich offensichtlich und nach Meinung aller beteiligten Fachleute bei der Prüfung als äusserst und irreparabel gefährlich erwiesen. In allen anderen Fällen ist dem Halter eine Frist für den Gegenbeweis oder zur Ausreise aus dem Kanton Zürich einzuräumen. Weil die Fragen der Beschlagnehmung und aller übrigen Zwangsmassnahmen sehr schwierig sind und in jedem Fall Grundrechte betreffen, muss die Hundeverordnung sich hierzu äussern. Es sollte nicht dem Ermessen des Veterinäramts überlassen bleiben, wann Hunde zu beschlagnahmen und zu euthanasieren sind. Der Bürger braucht hier eine klare Rechtssicherheit, weshalb die Verordnung diesbezüglich überarbeitet werden sollte.

§ 14 Abs. 1

Es wäre einleuchtender, bereits in Abs. 1 lit. b festzulegen, dass der Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate sein darf. Wird dies erst im Abs. 2 erwähnt, besteht die Gefahr, dass man diese Anforderung übersieht. Die Bestimmung ist in diesem Sinne wie folgt zu ergänzen: "(...) Abs. 1 lit. b vertrauenswürdig ist und dies mit einem Strafregisterauszug belegt, *der nicht älter als drei Monate sein darf*, (...)".

§ 14 Abs. 2

"Das Zulassungsgesuch ist dem Veterinäramt mit den erforderlichen Belegen schriftlich einzureichen. ~~Der Strafregisterauszug darf nicht älter als drei Monate sein.~~"

Zürich, 16. Juli 2009

Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter Stiftung für das Tier im Recht (TIR)